

Antrag

**der Abg. Daniela Evers und
Dr. Susanne Aschhoff u. a. GRÜNE**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Verdacht der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen von Beamten der JVA Mannheim

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche aktuellen Erkenntnisse über das Tatgeschehen bezüglich der mutmaßlichen Verbreitung rechtsextremistischer Gedanken in der JVA Mannheim bestehen;
2. welche aktuellen Erkenntnisse über die Beteiligten bestehen, insbesondere über deren Aufgaben und Stellung im Justizvollzugsdienst und ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie Organisationen angehören, die im Verdacht stehen, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen;
3. ob und inwiefern ein Zusammenhang zwischen den Tathandlungen der Betroffenen und ihrer Tätigkeit in der JVA besteht;
4. insbesondere ob Tathandlungen in der Arbeitszeit vorgenommen wurden und eine Einbeziehung von Gefangenen bestand;
5. wie lange die Betroffenen bereits im Dienst des Justizvollzugs standen und ob es bereits in der Vergangenheit Hinweise auf ihr Verhalten und ggf. sogar Gespräche o. Ä. gab;
6. welche Maßnahmen zur internen Aufklärung durch die Dienstherrin und die Aufsichtsbehörden getroffen wurden und werden;
7. welche justizinternen Maßnahmen und Strukturen bestehen, um solchen Vorkommnissen vorzubeugen;

8. ob und wie bereits bei der Personalauswahl die Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug überprüft werden kann;
9. inwiefern im Rahmen der Ausbildung die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Bedeutung nationalsozialistischen Unrechts behandelt wird.

15.2.2022

Evers, Dr. Aschhoff, Cataltepe, Häussler, Hentschel,
Catherine Kern, Lede Abal, Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

Laut Medienberichten sollen die Justizbehörden Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beamte der Justizvollzugsanstalt Mannheim wegen mutmaßlicher Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts eingeleitet haben. Sie sollen unter Verdacht stehen, in Chatgruppen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen weitergeleitet zu haben.

Der Antrag fragt den aktuellen Sachstand bei den Ermittlungen und die aktuellen Strukturen zu Vorbeugung solcher Fälle ab.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2022 Nr. JUMRIV-JUM-1040-74/10 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche aktuellen Erkenntnisse über das Tatgeschehen bezüglich der mutmaßlichen Verbreitung rechtsextremistischer Gedanken in der JVA Mannheim bestehen;*

Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Mannheim sind noch nicht abgeschlossen. Gesicherte Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen daher noch nicht vor, weswegen eine belastbare Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

- 2. welche aktuellen Erkenntnisse über die Beteiligten bestehen, insbesondere über deren Aufgaben und Stellung im Justizvollzugsdienst und ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie Organisationen angehören, die im Verdacht stehen, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen;*

Bei den beschuldigten Beamten der Justizvollzugsanstalt Mannheim handelt es sich um sechs Amtsinspektoren des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug, davon einer seit August 2019 pensioniert, sowie einen Hauptsekretär im mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug, welche zuletzt auf folgenden Dienstposten eingesetzt waren: Leiter der Küche, Leiter der Freizeitabteilung, Leiter der Behand-

lungsabteilung Sexualstraftäter/Zugang, stellvertretender Bereichsdienstleiter, (ehemaliger) Leiter der Kammer sowie zwei Abteilungsdienstleiter. Der ebenfalls beschuldigte Beamte der Justizvollzugsanstalt Freiburg befindet sich im Statusamt eines Amtsinspektors des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und war zuletzt als Stockwerksbeamter eingesetzt. Allen aktiven Beamten wurde nach § 39 BeamtStG ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erteilt.

Zur Frage, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die beschuldigten Beamten Organisationen angehören, die im Verdacht stehen, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen, ist angesichts der noch andauernden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine belastbare Antwort derzeit nicht möglich. Den beiden betroffenen Justizvollzugsanstalten liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die hierauf hindeuten.

3. ob und inwiefern ein Zusammenhang zwischen den Tathandlungen der Betroffenen und ihrer Tätigkeit in der JVA besteht;

Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Mannheim sind noch nicht abgeschlossen. Gesicherte Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen daher noch nicht vor, weswegen eine belastbare Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist. Den beiden betroffenen Justizvollzugsanstalten liegen allerdings gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die hierauf hindeuten.

4. insbesondere ob Tathandlungen in der Arbeitszeit vorgenommen wurden und eine Einbeziehung von Gefangenen bestand;

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den Vollzugsbediensteten das Mitführen privater Handys während des Dienstes in den Justizvollzugsanstalten grundsätzlich untersagt ist.

5. wie lange die Betroffenen bereits im Dienst des Justizvollzugs standen und ob es bereits in der Vergangenheit Hinweise auf ihr Verhalten und ggf. sogar Gespräche o. Ä. gab;

Die Betroffenen wurden in den Jahren 1987, 1994, 1996, 1999, 2001, 2004, 2008 und 2009 auf Lebenszeit verbeamtet. Hinweise auf eine möglicherweise verfassungsfeindliche Einstellung der beschuldigten Beamten, insbesondere auch durch entsprechende Äußerungen, sind den Leitungen der beiden betroffenen Justizvollzugsanstalten bis zur Einleitung des aktuellen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mannheim nicht bekannt geworden.

6. welche Maßnahmen zur internen Aufklärung durch die Dienstherrin und die Aufsichtsbehörden getroffen wurden und werden;

Gegen alle betroffenen Beamten sind Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens werden die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, vor allem die Auswertung der sichergestellten elektronischen Speichermedien, für die alleine den Strafverfolgungsbehörden die entsprechenden Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen, abgewartet.

7. welche justizinternen Maßnahmen und Strukturen bestehen, um solchen Vorkommnissen vorzubeugen;

8. ob und wie bereits bei der Personalauswahl die Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug überprüft werden kann;

Alle Beamtinnen und Beamte werden vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis über die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG sowie die Berufungsvoraussetzung aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG, wonach sie die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demo-

kratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, belehrt und geben sodann eine schriftliche Erklärung zur Verfassungstreue ab. Gleiches gilt für Tarifangestellte, denen ebensolche Pflichten tarifvertraglich auferlegt sind.

Bereits im Rahmen des Einstellungsverfahrens wird auf ein positives Menschenbild und die entsprechende Wertorientierung von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit im Justizvollzug besonderes Augenmerk gelegt. Beide Eigenschaften gehören zu dem vom Justizministerium gemeinsam mit der Führungsakademie Baden-Württemberg und Vertretern der Vollzugspraxis erarbeiteten Anforderungsprofil für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug. Die Erfüllung des Anforderungsprofils durch Bewerberinnen und Bewerber wird vor allem durch strukturierte Einstellungsgespräche nach Maßgabe von Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Einstellungsverfahren für die Laufbahnen des mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug und unter Verwendung eines standardisierten Interviewleitfadens überprüft. Sofern im Rahmen des Einstellungsverfahrens ein tatsächlicher Verdacht entstehen sollte, an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu zweifeln, kann schließlich eine Überprüfung unter Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 Landesverfassungsschutzgesetz durchgeführt werden.

9. inwiefern im Rahmen der Ausbildung die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Bedeutung nationalsozialistischen Unrechts behandelt wird.

In der Ausbildung der Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und Werkdienst im Justizvollzug wird bereits im Einführungslehrgang regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung das Fach „Grundlagen der Demokratie“ unterrichtet, das sich u. a. mit politischem Extremismus, vor allem Rechtsextremismus und Rechtspopulismus, befasst. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz finden zudem wiederkehrend die Unterrichtseinheiten „Islamismus und Extremismus“ und „Rechtsextremismus“ statt.

Sowohl im Einführungs- als auch im Abschlusslehrgang befassen sich ferner die Prüfungsfächer Staatsbürgerkunde und Rechtskunde sowie das Unterrichtsfach Beamtenrecht ausführlich mit dem demokratischen Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht einschließlich etwaiger disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen. Im Fach Rechtskunde wird dabei explizit auf die Straftatbestände der § 86a StGB und § 130 StGB anhand von praxisrelevanten Beispielen eingegangen und die beamtenrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlungen aufgezeigt. Flankierend hierzu erfolgt die Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts im Fach Staatsbürgerkunde durch die Behandlung der jüngeren Geschichte Deutschlands bis zum Ende des zweiten Weltkrieges. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Folgerungen des Grundgesetzes aus der Entstehung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats sowie der von ihm begangenen Verbrechen zu verdeutlichen.

Gentges
Ministerin der Justiz
und für Migration